

An das
Stadtamt Gmunden
Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1
A-4810 Gmunden
baurecht@gmunden.ooe.gv.at

Betreff:

Gmunden, am

Anzeige einer Werbe- oder Ankündigungseinrichtung

- mit insgesamt mehr als 4 m² unbeleuchtete Werbe- oder Anzeigefläche
- mit einer elektrisch betriebenen, leuchtenden oder beleuchteten Werbe- oder Anzeigefläche mit einer Einschaltdauer von Uhr bis Uhr.
- gemäß § 27 Abs.2 OÖ. Bauordnung 1994, LGBL 66/1994 idgF.

Anzeigende(r):

Name:
Anschrift:
Telefon/Telefax/E-mail:

Grund(mit)eigentümer der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll:

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:
-------	------------	-------------------------

Angaben über den Aufstellungsort:

Grundstücksnummer(n):
Einlagezahl:
Katastralgemeinde:
Straße, Hausnummer:

Technische Beschreibung der Werbe- und Ankündigungseinrichtung:

(Zutreffendes ankreuzen bzw. nicht Zutreffendes streichen)

Lage:

Grundsätzlich geht die Lage der Anlage aus dem beigeschlossenen Lageplan hervor.

Die Anlage befindet sich nicht auf

auf

über-öffentlichem Gut und hat folgende Abmessungen und Daten:

Breite:

Höhe:

Fläche:

Tiefe:

Abstand vom Fahrbahnrand:

Höhe über –dem Gehsteig-/der Fahrbahn:

Ausführung:

Bei der gegenständlichen Werbe- und Ankündigungseinrichtung handelt es sich um:

eine **unbeleuchtete Werbe- und Ankündigungseinrichtung** mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigenfläche

-ein Steckschild mit **elektrisch betriebener-**, eine Frontanlage-
 leuchtender
 beleuchteter Anzeigenfläche

in den Tagesfarben

und in den Leuchtfarben

mit konstantem Lichteffect

- Die Ausführung der Anlage erfolgt (Material)

- Die Montage erfolgt mittels (Befestigungsart)

- Die Anlage wird von der ausführenden Firma gegen Windangriff standsicher montiert. Tragende Bauteile einschließlich Verankerungen werden ausreichend gegen Korrosion geschützt.

- Bei defekter Leuchtstoffröhren (Flackerlicht) wird die Anlage sofort außer Betrieb genommen.

- Durch eine entsprechende Schalteinrichtung (Dämmerungsschalter od. Schaltuhr) wird sichergestellt, dass die Anlage in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr außer Betrieb ist.

Niederspannungsanlage:
Betriebsspannung: _____ Volt

- Im Gefährdungs- und Störungsbereich der Leuchtreklame wird der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sichergestellt. Die Bestimmungen der Vorschrift ÖVE EN 55015; ("Grenzwert und Messverfahren für Funkstörungen von Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampenleuchten") werden eingehalten.

- Die Leuchten werden den zu erwartenden Betriebsbedingungen entsprechen. Bezüglich der Feuchtigkeit und Staubschutz werden die Leuchten nach den Bestimmungen der Vorschrift ÖVE A/EN60529/1992 ausgeführt.
- Im Zuge der Installation der Leuchtreklame werden bezüglich der Schutzmaßnahmen die Bestimmungen der Vorschrift ÖVE EN 1, Teil 1/1989, Teil 1a/1992, Teil 1b/1995 und Teil 2/1993 sowie bezüglich elektrischer Betriebsmittel (Leuchten) die Bestimmungen der Vorschriften ÖVE EN 1, Teil 2/1993-04 eingehalten.

Hochspannungsanlage:

Betriebsspannung: Volt niederspannungsseitig

Volt hochspannungsseitig

- Niederspannungsseitig wird nach dem Hauptschalter ein weiterer, allpoliger, abschaltender "Gefahrenschalter" vorgesehen. Dieser lässt durch Lichtanzeige den Einschaltzustand erkennen und wird so angeordnet, dass er im Falle der Gefahr (Brand) jederzeit betätigt werden kann. Eine Montage im Handbereich (unter 2,35m) wird nicht erfolgen.
- Im Zuge der Installation der Leuchtreklame werden für den Niederspannungsteil die Bestimmungen der Vorschriften ÖVE EN 1, Teil 1/1989 in Verbindung mit dem Teil 1a/1992 und 1b/1995 sowie für den Hochspannungsteil die Bestimmungen der Vorschrift ÖVE EH 28/1987 eingehalten.

Unterschrift des/der Anzeigenden:

Der Bauanzeige müssen folgende Beilagen angeschlossen werden:

- **ein allgemeiner Grundbuchsauszug**, der dem Grundbuchsstand zurzeit der Einbringung der Anzeige entsprechen muss
- **Lageplan** (1-fach) im Maßstab 1 : 1000 oder eine zeichnerische Darstellung (Skizze, 1-fach), aus dem/r jedenfalls auch die genaue Lage der Werbeeinrichtung auf dem Grundstück ersichtlich sein muss
- **planliche Beschreibung** der Werbeeinrichtung einschließlich der Angaben über die **technische Ausführung** (1-fach)

Wichtiger Hinweis:

Wird binnen **acht Wochen** nach Einlangen der vollständigen Bauanzeige ein Untersagungsbescheid nicht erlassen oder dem Anzeigenden von der Baubehörde vorher schriftlich mitgeteilt, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Verschreibung von Auflagen oder Bedingungen darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides begonnen werden.

Eine rasche Bearbeitung Ihrer Bauanzeige kann nur dann erfolgen, wenn **alle erforderlichen Einreichunterlagen vollständig ausgefüllt** beim Stadtamt Gmunden, Bauamt, einlangen. Bitte beachten Sie auch, dass auf der Bauanzeige und auch auf den Einreichunterlagen die erforderlichen **Unterschriften** angebracht sind. Sollten die Einreichunterlagen Mängel aufweisen, ersuchen wir Sie schon jetzt dafür um Verständnis, dass die weitere Bearbeitung bis zur Mängelbehebung ausgesetzt werden muss.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Bediensteten des Stadtamtes Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, 3- Stock, Zi 3.001 , Tel.: 07612/794 Kl. 236-238, 336, baurecht@gmunden.ooe.gv.at für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.